



Liebe/r Fördermitgliedschafts-Interessent/in

Wir freuen uns sehr, dass Du Localgirlboss (i.G.) unterstützen möchtest.

Den Mitgliedsantrag für eine Fördermitgliedschaft inkl. Einzugsermächtigung erhältst Du nach positiver Prüfung Deiner Bewerbung separat per E-Mail.

Bitte beachte, dass sich unser Verein aktuell noch in Gründung befindet. Wir können Deine Mitgliedschaft dadurch erst offiziell annehmen, wenn wir als Verein eingetragen sind. Wir versuchen natürlich unser Möglichstes, Dir zeitnah zu antworten.

Auf der Einzugsermächtigung brauchen wir Deine Originalunterschrift, drucke den Antrag deshalb bitte zusätzlich aus und schicke ihn unterschrieben per Post an die aufgeführte Adresse.

Der Fördermitgliedschaftsbeitrag beginnt derzeit bei 100 € im Jahr, nach oben sind natürlich keinerlei Grenzen gesetzt. Der Beitrag ist direkt ab Beitritt fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Lastschrifteinzug und wird pro Kalenderjahr zu Beginn des Jahres von der angegebenen Kontoverbindung eingezogen. Du erhältst über den gezahlten Beitrag eine Bestätigung, die Du steuerlich geltend machen kannst.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Dich.

Viele Grüße,

Laura Berg (1. Vorstand) & die Localgirlbosses



Satzung Localgirlboss (i.G.)

§1 Name, Sitz, Zweck und Ziele

Der Name des Vereins ist:

Localgirlboss e.V. (in Gründung)

Der Sitz sowie Gerichts- und Erfüllungsort des Vereins ist Regensburg.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck & Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- b. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Unternehmerinnen im deutschsprachigen Raum sowie die Förderung von Unternehmerinnen in der Kunst-, Kultur- und Designwirtschaft im deutschsprachigen Raum.

Er wird verwirklicht insbesondere durch Verfolgung nachstehender Ziele:

- a. die Interessen selbstständiger Frauen zu wahren
- b. die Zusammenarbeit selbstständiger Frauen zu fördern
- c. mitzuhelfen, die wirtschaftlichen Einrichtungen im Dienst der selbstständigen Frauen zu verbessern.



- d. Förderung der Sichtbarkeit von Unternehmen selbstständiger Frauen
- e. die berufliche Förderung von angehenden Unternehmerinnen

Vermögensbindung

- a. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung für die Förderung selbstständiger Frauen.
- b. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§2 Geschäftsjahr

- a. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder)
2. Ordentliche Mitglieder sind Frauen. Sie haben beratende und beschließende Stimme.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Sie fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
4. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Außerordentliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Mitgliedsbeitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.



2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist mit einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese für verbindlich an.

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Diese werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, erstatten oder stunden.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Zahlung bleibt trotzdem fällig.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung



2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, tritt der Verein einmal zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Hierzu müssen die Mitglieder vier Wochen vorher eine Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung erhalten. Die Einladung kann vom Vorstand vier Wochen vor dem Termin per Mail zugestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
2. Ständige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
3. Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstands
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen oder des vereidigten Buchprüfers.
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüferinnen
8. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält, oder wenn sie von mindestens 40% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Versammlungen des Vereins sind beschlussfähig bei fristgerechter Einladung der abstimmungsberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar.

Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den durch §7 und §8 vorgesehenen Fällen.

Entstehen bei Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.

Über die reguläre und außerordentliche Mitgliederversammlung müssen Protokolle geführt werden, die innerhalb von vier Wochen durch die Unterschrift der 1. Vorsitzenden und der Protokollantin unterzeichnet werden müssen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

Einspruch gegen das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen nach Tag der Ausstellung in Textform bei der 1. Vorsitzenden und der Protokollantin erfolgen.



§6 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der aus fünf Mitgliedern bestehen soll:

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der 3. Vorsitzenden
- einem weiteren Vorstandsmitglied
- der Schatzmeisterin

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die anschließende Wiederwahl in das gleiche Amt ist einmal zulässig.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen der Wahlleiterin bis vor Beginn der Wahl schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht



der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung, sind aber zeitnah an die Mitglieder zu kommunizieren.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.